

# Der Schutzwald und seine Bedeutung für Wirtschaft und Kultur

Autor(en): **Jenny, R.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal  
= Journal forestier suisse**

Band (Jahr): **114 (1963)**

Heft 12

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-765374>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## **Der Schutzwald und seine Bedeutung für Wirtschaft und Kultur**

(Zum neuen Forstgesetz Graubündens)

Von *R. Jenny*, Chur

Oxf. 934 : 906

Kein vernünftiger Mensch wird seine Kapitalien über die möglichen Zinserträge nutzen, eine Nutzung, die rasch genug zur Erschöpfung und zum Zusammenbruch führen müßte. Diese allgemeingültige Erkenntnis des wirtschaftlichen Schaltens und Waltens gilt in besonderer Weise für die forstwirtschaftliche Nutzung des Waldes, weil der Wald nur unter dieser Voraussetzung seine Bedeutung als Schutzwald, als Schutz der Siedlungen und Dörfer, der Straßen, Bahnen und Verkehrswege, als Schutz der Alpen und der bäuerlichen Wirtschaft beibehalten kann und beibehalten wird. Übernutzung des Waldes, freies, ungehemmtes Schalten und Walten im Walde löst ungeahnte Folgewirkungen aus, führt zur Entwaldung der Paßlandschaften und Täler und damit zu schwerwiegenden Auswirkungen auf Alpwirtschaft, Landwirtschaft, Fremdenindustrie, auf den Wasserhaushalt des Landes, die Nutzung der Wasserkräfte sowie den Grundwasserhaushalt, ganz abgesehen von den verheerenden Einwirkungen durch Rutschungen, Murgänge, Geleitzwüste, Hochwasser und Wildbäche, durchwegs Erscheinungen, die Alpen und Kulturland, Wiesen und Weiden dahinraffen und der Vernichtung preisgeben. Damit wäre aber auch der Landwirtschaft, der Hotellerie, der Energienutzung und vielen anderen Wirtschaftszweigen das Fundament und der Nährgrund entzogen.

Aus dieser Überlegung heraus haben sich die großen Freunde des Waldes in Graubünden, in der Schweiz und in der weiten Welt im 19. Jahrhundert für die Erhaltung der Wälder eingesetzt, wurde die Oberaufsicht des Bundes im Forstgesetz von 1902 über alle schweizerischen Waldungen ausgedehnt, griff auch in der Schweiz — ein Land, das jede interventionistische Denkweise ablehnt — die Erkenntnis durch, daß es Aufgabe und Pflicht des Staates ist und sein muß, zum Wohle aller und der gesamten Wirtschaft des Landes den Wald zu schützen, weshalb in die Forstgesetzgebung der Begriff des Schutzwaldes aufgenommen wurde.

### Folgenschwerer Raub am Wald

Dies geschah mit guten Gründen: denn nicht nur in der Schweiz, in der ganzen Welt wurden die Wälder in früheren Zeiten nicht geschont. In England fielen die Wälder durch Feuer und Axt, aber auch durch den Unverstand der Könige und der Schafzüchter, weshalb sich bereits Shakespeare aufgerufen fühlte, den englischen Wald zu besingen, wobei der Dichter im «Macbeth» den großen schottischen Wald von Brinam sich erheben und aufbrechen ließ, eine gewaltige poetische Vision, die es aber nicht verhindern konnte, daß auch die Bäume des vom Dichter gerühmten Waldes von Windsor unter den Schlägen der Axt zusammenbrachen. Ähnliches geschah in Italien und erreichte ein Übermaß in Amerika, obwohl berufene Gelehrte, Dichter und Staatsmänner, aber auch einfache kleine Leute mit Vernunft und Verstand auf die schlimmen Folgen hinwiesen: das Versiegen der Quellen, auf Bergrutsche, Dürre und Hagelschlag, auf zerstörte Ernten und Lawinen, klirrenden Frost und ungeschützte Alpen. Der Waldreichtum Amerikas schien ungeheuer. Man übersah aber, daß Amerika aus Holz gebaut ist, ganze Städte, Brücken, Straßen, Häuser, ja selbst Schornsteine wurden aus Holz gezimmert. Die Bahnen wüteten in den weiten, endlosen Waldungen, verursachten Brände, die monatelang über das Meer der Bäume dahinrasten, und die Farmer freuten sich dieser Vernichtung. Im Jahre 1908 ergoß sich ein Feuerstrom über Waldungen von 300 Kilometer Ausdehnung, und 1871 wurden einige Millionen Hektaren Wald durch Feuer vernichtet.

Die Folgen blieben nicht aus; denn Zerstörung und Übernutzung erwiesen sich den als unerschöpflich gewerteten Waldreserven Amerikas durchaus überlegen und offenbarten sich als schreckliche Wegbereiter der Zivilisation. Amerika braucht die Hälfte der ganzen Weltproduktion an Holz, doppelt so viel, wie seine eigenen Wälder liefern, sechseinhalbmals mehr als Europa pro Kopf der Bevölkerung, was die «Waldschädlinge» Amerikas zunächst völlig übersahen. Mit vereinten Kräften zerstörten Zeitungen, Eisenbahnen, Chemie und Feuer den Wald, öffneten das Land zwischen den Rocky Mountains und dem Atlantischen Ozean den heißen und den kalten Winden, wobei beide Einwirkungen das Zentrum der amerikanischen Landwirtschaft trafen. Der gewaltige Landkorridor zwischen dem westlichen und dem östlichen Randgebirge des Kontinents, die landwirtschaftliche Achse Amerikas mit ihren Weizen-, Mais-, Hafer- und Baumwollfeldern, ihren Weiden und Kulturlandschaften in Nord- und Süd-Dakota, Nebraska, Kansas und Oklahoma zeigte durch den Einbruch der kalten und warmen Winde mehr und mehr terrestrischen Charakter, so daß sich vor den Augen des zivilisierten Amerika eine Wüstenbildung vollzog, die nach Angaben der Statistik rund 20 Millionen Hektaren des besten Kulturlandes beeinträchtigte. Diesem Prozeß der Wüstenbildung, verursacht durch die rücksichtslosen Entwaldungen, begegneten die Vereinigten Staaten zunächst

durch das Forstgesetz von 1872, später durch jenes von 1891, welches die Schaffung von Waldreserven vorsah, wobei sich Präsident Theodore Roosevelt mit Energie und Entschiedenheit für die Pflege und die Erhaltung der Wälder einsetzte. Ungeachtet heftiger Angriffe der «Waldschädlinge», worunter in Amerika interessierte Holzhändler, Papierfabrikanten und die Eisenbahnen sowie der Bergbau verstanden wurden, ergriff Roosevelt unter dem Einfluß des Forstberaters Gifford Pinchot staatliche Maßnahmen zum Schutze des Waldes, um in den Vereinigten Staaten den Wüstenbildungsprozeß, die Erscheinung des «toten Herzens», zu verhindern, dessen schwerwiegende Folgen in Asien und Australien nur zu deutlich erkannt wurden.

### **Profitgeist, der Feind des Waldes**

Genau dieselbe Intervention des Staates war im 19. Jahrhundert auch in der Schweiz und in Graubünden erforderlich, weil die Erfahrung klar genug aufzeigte, daß der Profitgeist rascher aufwächst und größer wird als die Bäume des Waldes. Daher schrieb der bündnerische Staatsmann Peter Conradin von Planta 1848 in seinem Waldbüchlein: «Der Vorthail, den euch der Holzverkauf bietet, sollte euch nicht verleiten, euere Wälder auszuplündern, zu verwahrlosen und zu verheeren; sondern gegentheils sie recht sorgsam zu hegen und zu pflegen, damit recht vieles und schönes Holz wachse und euch und euren Kindern um so mehr eintrage.» Der tiefere Sinn dieser Zeilen wird erhärtet durch die historische Erfahrung: 1782 verkauften Misoxer Gemeinden Wälder im Umkreis von vielen Stunden an zwei Mailänder Kaufleute, wobei durch «mehrere Jahre hindurch 200 Personen vom Frühling bis in den Herbst in den gekauften Wäldern arbeiteten», um das Holz zu schlagen, zu flößen und in die Lombardei zu schaffen. Nicht weniger grandios waren die enormen Holzlieferungen des Unterengadins an die Salzpfanne zu Hall.

Nicolin Sererhard bemerkt dazu in seiner «Einfalten Delineation», daß jährlich 70 bis 80 Holzhauer durch die Tiroler Salzpfanne ins Engadin beordert wurden, wobei durch Kahlschläge «ein unglaubliches Spatium Wälder» niedergehauen und durch den Inn verflößt worden ist. So wurde zwischen Zernez und der Salzpfanne 1799 ein Vertrag vereinbart, der Holzlieferungen von 90 000 Klafter im Jahre vorgesehen hat, weshalb Dekan Pol im «Neuen Sammler» des Jahres 1805 feststellte: «Es ist unbegreiflich, daß dies ohne Schaden der Gemeinde zugehen könne». Sprecher wußte dann die nachhaltigen Schädigungen solcher Holzlieferungsverträge deutlich genug aufzuweisen, wobei überdies hervorgehoben wird, daß die Lieferungen des Holzes zu Spottpreisen erfolgte, weil die Waldungen als unerschöpfliches Holzmagazin betrachtet worden sind. In gleicher Weise wurde in den Grenzwaldungen von Sent rücksichtslos geschlagen, und gewaltige Holzmengen sind durch die Gemeinden des Oberlandes über den Rhein verflößt worden. Tausende und aber Tausende von Stämmen verließen das Bergland

nach Norden, Süden und Osten, dienten im Lande selbst als Bau- und Brennholz oder fanden im Bergbau Verwendung, weshalb ganze Täler vollkommen entwaldet worden sind, Waldschäden, die bis heute noch nicht ausgeglichen werden konnten, worüber die forstliche Fachliteratur Bescheid erteilt.

Die waldbestandenen Paßhöhen des Splügens, teilweise auch des Engadins, sind heute noch kahl; denn was Holzhändler und Holzfäller zufolge schwieriger Wegsame kaum interessierte, wurde dem Weidgang und Viehtrieb überlassen. Weit über 40 000 Bergamasker Schafe und Tausende von Ziegen sömmerten auf den Höhen der Pässe, wußten junge Triebe als Weidefutter zu schätzen, bemächtigten sich der Schneefluchtregionen und hausten in den Paßwäldungen so gründlich, daß kein einziger Baum im Avers verschont blieb. Subfossile Hölzer und Früchte, die von Freunden des Waldes gefunden wurden, sind ein Zeugnis dafür, daß der Splügen und andere Pässe, auch die höheren Regionen des Vorderrheintales, früher einen reichen Waldbestand aufwiesen. Bann- und Schutzwälder fanden sich lediglich über den Siedlungen und teilweise längs der Verkehrswege, was die Bannwaldbriefe deutlich erhärten.

So ist es nicht verwunderlich, wenn der berühmte Pater von Disentis, Placidus a Spescha, sich mit Energie für die forstpolizeiliche Überwachung der Wälder einsetzte, in Wort und Schrift dafür kämpfte und durch seine unglaublichen Kenntnisse der Natur auch sinnvolle Ratschläge zu erteilen wußte. Es ist ein freundliches Spiel der Fügung, daß im Kloster Disentis ein anderer gewaltiger und weitsichtiger Freund des Waldes den von Placidus a Spescha angestrebten Zielen durch ein umfassendes Werk über die Wäldungen des Oberlandes nachgelebt hat. Dieses seltene und kenntnisreiche Buch Pater K. Hagers über die wildwachsenden Holzarten im Vorderrheintal enthält forsthistorische Aufschlüsse, welche eindrücklich bekräftigen, daß der Schutzwaldgedanke nicht überholt ist. Dies würde ja geradezu eine Änderung der menschlichen Natur voraussetzen! Ist der Schutzwaldgedanke weiterhin zu verfechten, was wohl niemand bezweifelt, dann steht fest, daß der Staat über diesem dem Volke «anvertraute Erbe» wachen soll.

### **Keine Preisgabe bewährter Grundsätze**

Der gedankenreiche Forstinspektor des Kantons Graubünden, J. B. Bavier, schreibt darüber in seinem stattlichen Buche «Schöner Wald in treuer Hand»: «Unser Wald, in wessen Eigentum er sich befinde, hat der Allgemeinheit zu dienen. Seine Wohlfahrtswirkungen stehen im Dienste des ganzen Landes. Darum hat der Staat seiner freien Bewirtschaftung Schranken gesetzt, und diese hat sich dem Gesamtwohle unterzuordnen.» Aus diesem Grunde bedarf es kaum eines Beweises, daß die forstpolizeilichen Aufgaben, genau wie jene der Verkehrspolizei, staatlicher, niemals aber

privater Natur sein können und sein dürfen – eine Auffassung, die bereits a Spescha vertreten hat, die alle großen Waldfachleute des 19. und 20. Jahrhunderts unterschrieben haben, so Zschokke, Kasthofer, Coaz und viele andere. Diese Auffassung widerspricht keineswegs den Prinzipien unserer Demokratie, weil der Bestand einer Demokratie auf Gesetz und Ordnung, auf Unterordnung der privaten vor den allgemeinen Interessen abgestützt ist; denn nur unter dieser Voraussetzung ist das Leben in der Gemeinschaft möglich. «Privatwirtschaftliche Konjunkturwirtschaft» im Walde, mit entsprechender Übernutzung der Waldbestände, wäre der Preis einer privatwirtschaftlich orientierten Forstpolitik – ein hoher Preis, über den die Waldverwüstungen vergangener Jahrhunderte den gewünschten Aufschluß geben!

Es ist selbstverständlich und liegt in der Natur des Waldes, daß ein neues Forstgesetz nicht jene forstlichen Grundsätze preisgeben kann und preisgeben darf, die durch ein volles Jahrhundert unermüdlicher Arbeit und Aufklärung schließlich errungen worden sind, was mühsam genug war und durch das Lebenswerk von Coaz, Bavier, Zschokke und vieler treuer Wächter und Hüter des Waldes bekräftigt wird. Der Staat fordert nicht nur, er bietet auch, leistet respektable Beiträge an das Forstpersonal, an Lawinenverbauungen, an Pflanzschulen und an das Studium forstwissenschaftlicher Probleme, was durch die Existenz der Eidgenössischen Technischen Hochschule und ihrer forstlichen Abteilung augenfällig sein dürfte. Jenseits dieser staatlichen Mitwirkung wäre es um die wirtschaftliche Nutzung der Wälder bald schlimm bestellt! Die unvoreingenommene Beurteilung der forstlichen Gesetzgebung des 19. und 20. Jahrhunderts bis hin zum neuen Forstgesetz Graubündens zeigt, daß der Staat im Gegenteil sich eh und je bewußter Zurückhaltung befleißigt hat, wofür auch das neue Forstgesetz ein Beispiel ist, weil der Gesetzesentwurf das Mitspracherecht der Gemeinden entschieden respektiert, keine vermehrte Zentralisation mit sich bringt und die den Gemeinden eingeräumten Rechte in keiner Weise einschränkt, ja sogar erweitert, weshalb alle gegenteiligen Feststellungen sich nicht als zutreffend erweisen. Daran ändert auch die Berufung auf Prof. Dr. P. Liver nichts, weil sein Gutachten zuhanden des Schweizerischen Forstvereins bekanntlich nicht im Zusammenhang mit dem vorliegenden neuen Gesetz, sondern vielmehr schon im Jahre 1944 ausgearbeitet wurde. Die Oberaufsicht des Bundes über die Forstpolizei involviert die Begrenzung der Nutzung auf das Ertragsvermögen der Wälder, womit selbstverständlich, ob man nun will oder nicht will, Bewirtschaftungsfragen miteinbezogen sind; denn jeder Nutzung der Waldungen sind im Sinne der Erhaltung der Wälder und Waldflächen bestimmte Grenzen gezogen, weshalb Schlagzeichnungen und Holzverkäufe der forstwirtschaftlichen Kontrolle unterstehen, damit forstpolizeilichen Einschlag haben, zugleich aber die Frage der Bewirtschaftung berühren, weil Bewirtschaftung, Nutzung und Erhaltung der Waldfläche untrennbar miteinander verbunden bleiben. Die Bewirtschaftung der Wäl-

der, die Erstellung von Wirtschaftsplänen, die Bestimmung des Hiebsatzes, die Schlaganzeichnung und Schlagbewilligungen, das Verbot von Kahlschlägen und die Regelung des Holzverkaufes bilden eine Kausalkette forstgesetzlicher Natur, welche sowohl wirtschaftstechnisch wie forstpolizeilich die Mitwirkung des Staates verlangen, wenn das Gebot der Erhaltung der Waldfläche Kraft und Gültigkeit behalten soll.

Aus diesem Grund ist das Gespenst der Gemeindeautonomie, sofern Gemeindeautonomie nicht gleichgesetzt wird mit uneingeschränktem Schalten und Walten, sondern mit zurückhaltender Freiheit in der Ordnung, wohl nur aus taktischen Gründen aufgeboten worden. Es ist kaum anzunehmen, daß diese Taktik nach den Wohltaten einer bald hundertjährigen sorgfältigen Bewirtschaftung und Pflege des Waldes unter forstpolizeilicher Führung des Staates psychologisch wirken kann, weil der Nutzen erfahrener Forstorganisation augenfällig genug ist und sich volkswirtschaftlich als tragende Kraft des Landes ausgewiesen hat. Derartige Ausweise sind aus der Zeit rein privatwirtschaftlicher Nutzung der Wälder nicht beizubringen, weil weder die Gemeinden noch die Holzherren, die Bergwerksbesitzer oder die Salzpfanne zu Hall sich über die Befähigung zur Erhaltung der Wälder ausgewiesen haben, sonst hätte ein Staatsmann von der einzigartigen Bedeutung Peter Conradin von Planta kein Waldbüchlein schreiben müssen. Die Geschichte des Forstwesens und die Geschichte der forstlichen Gesetzgebung zeigen deutlich genug, daß ohne die Führung des Staates unsere Berge schon längst kahl und unsere Quellen versiegt wären! Die Geschichte unseres Landes erbringt dafür eindruckliche und augenfällige Beweise. Sie zeigt aber auch, daß die Belange der Forstgesetzgebung mit Zurückhaltung geregelt wurden, eine Zurückhaltung, die auch das vorliegende Gesetz auszeichnet, weil den Gemeinden die Beschlußfassung über forstliche Projekte, Arbeitsvergebung, Anstellung der Revierförster, auch jene der Kreisförster vorbehalten bleibt, ebenso die Rechte der Holzabgabe und des Holzverkaufes, die Budgetierung, Erlaß und Vollzug der Gemeinewaldordnungen, durchwegs Rechte, die einwandfrei erhärten, daß die Gemeindeautonomie respektiert und gewahrt wird.

Das neue bündnerische Forstgesetz, dem der Große Rat und die Parteien des Landes die Zustimmung erteilten, *darf daher dem Volke zur Annahme empfohlen werden*, weil es in allen Belangen der Waldwirtschaft und der Pflege des Waldes abgestützt ist auf die Erfahrungen eines vollen Jahrhunderts, Erfahrungen, denen unser Land heute seine herrlichen weiten Waldungen, seine wundervollen Baumbestände und die Schönheit seiner Landschaft, die sprudelnde Frische der Quellen und Bergbäche Graubündens verdankt, aber auch den Wohlstand vieler Gemeinden, wobei sich der Wald besonders in Zeiten der Not und des Krieges immer wieder als Rückhalt für das gesamte Volk erwiesen hat und neben seiner Schönheit auch eine ungeahnte wirtschaftliche Nutzungskraft entfalten konnte, die ohne Forstorganisation längst abgestorben und abhanden gekommen wäre.

## Résumé

### La forêt protectrice et son rôle économique

Après avoir décrit les surexploitations dont ont été victime les forêts dans divers pays et à différentes époques, l'auteur tire un parallèle entre les Etats-Unis et la Suisse où l'esprit de lucre de certains spéculateurs conduisit au déboisement de régions entières. Les conséquences de ces déboisements massifs ne tardèrent pas à se faire sentir et elles furent à l'origine de diverses législations forestières.

L'histoire de la foresterie et de la législation forestière montre que sans la surveillance de l'Etat, nos forêts seraient depuis longtemps pillées; elle montre également que la Confédération et les Cantons ont toujours su respecter l'autonomie des communes en matière forestière pour autant que cette autonomie ne soit pas synonyme d'exploitation déréglée. La nouvelle loi forestière du canton des Grisons respecte également cette autonomie; elle devrait donc être acceptée afin que nos forêts continuent à être protégées et qu'elles puissent comme par le passé assurer leurs devoirs protecteurs et productifs.

*Traduction Bezençon*

### *Fachsitzung der Arbeitsgruppe an der Jahresversammlung des Schweizerischen Forstvereins*

### **Die Bewirtschaftung öffentlicher Waldungen durch freierwerbende Forstingenieure**

Von *H. Tromp*, Zürich

Oxf. 681

#### **1. Einleitung**

An der Jahresversammlung des Schweizerischen Forstvereins 1962 in Schwyz wurde in der Sitzung einer Arbeitsgruppe unter der Leitung von Dr. de Coulon das Problem der freierwerbenden Forstingenieure im Zusammenhang mit den bestehenden Forstorganisationen der Kantone besprochen. Einleitende Referate hielten die Herren Borel und Pletscher (1). Die Diskussionen konnten nicht zu Ende geführt werden, so daß der Wunsch geäußert wurde, an der nächsten Versammlung speziell das zentrale Problem

(1) Siehe Schweiz. Zeitschrift für Forstwesen 1962, Nr. 8/9, S. 488 ff.